

Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ

Qualifikationsbereich «Vorgegebene praktische Arbeit»

Ausführungsbestimmungen AAVPA 1W

Version 1.0 vom 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorgaben aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»	2
2. Vorgaben aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»	4
3. Umsetzung der Vorgaben aus der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan	7
3.1 Aufgabenstellung	7
3.2 Dauer der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)	7
3.3 Ort, Ablauf, Aufbewahrung der Dokumente, Bekanntgabe der Note	7
3.4 Zeitplan erstellen	7
3.5 Dokumentation	7
3.6 Hilfsmittel	8
3.7 Bewertung	8
3.8 Berufsübergreifende Fähigkeiten	8
3.9 Resultat und Effizienz	8
3.10 Beurteilung der Arbeit	8
3.11 Note der Positionen	8
3.12 Note der VPA	8
3.13 Präsentation und Fachgespräch, Beurteilung, Abschluss	8
3.14 Freigegebene Dokumente zur VPA	9
4. Formulare	10

Bezugsquelle:

Swissmem Berufsbildung
Brühlbergstrasse 4
CH-8400 Winterthur

Telefon +41 52 260 55 55
Telefax +41 52 260 55 59

vertrieb.berufsbildung@swissmem.ch
www.swissmem-berufsbildung.ch

© by Swissmem Berufsbildung, 8400 Winterthur

1. Vorgaben aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»

Auszug aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 17 Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- b. Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 24–80 Stunden oder als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 12–16 Stunden. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Prüfungsform. Dieser Qualifikationsbereich prüft eine Handlungskompetenz der Schwerpunktausbildung und wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- c. das Mittel aus der Summe der Noten des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote mindestens Note 4 beträgt; und
- d. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. Teilprüfung: 25%;
- b. praktische Arbeit: 25%;
- c. Berufskennnisse: 15%;
- d. Allgemeinbildung: 20%;
- e. Erfahrungsnote: 15%.

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Art. 21 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. Teilprüfung: 25%;
- b. praktische Arbeit: 25%;
- c. Berufskennnisse: 30%;
- d. Allgemeinbildung: 20%.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 22

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Anlagen- und Apparatebauerin EFZ» oder «Anlagen- und Apparatebauer EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- b. die Gesamtnote;
- c. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

2. Vorgaben aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»

Auszug aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

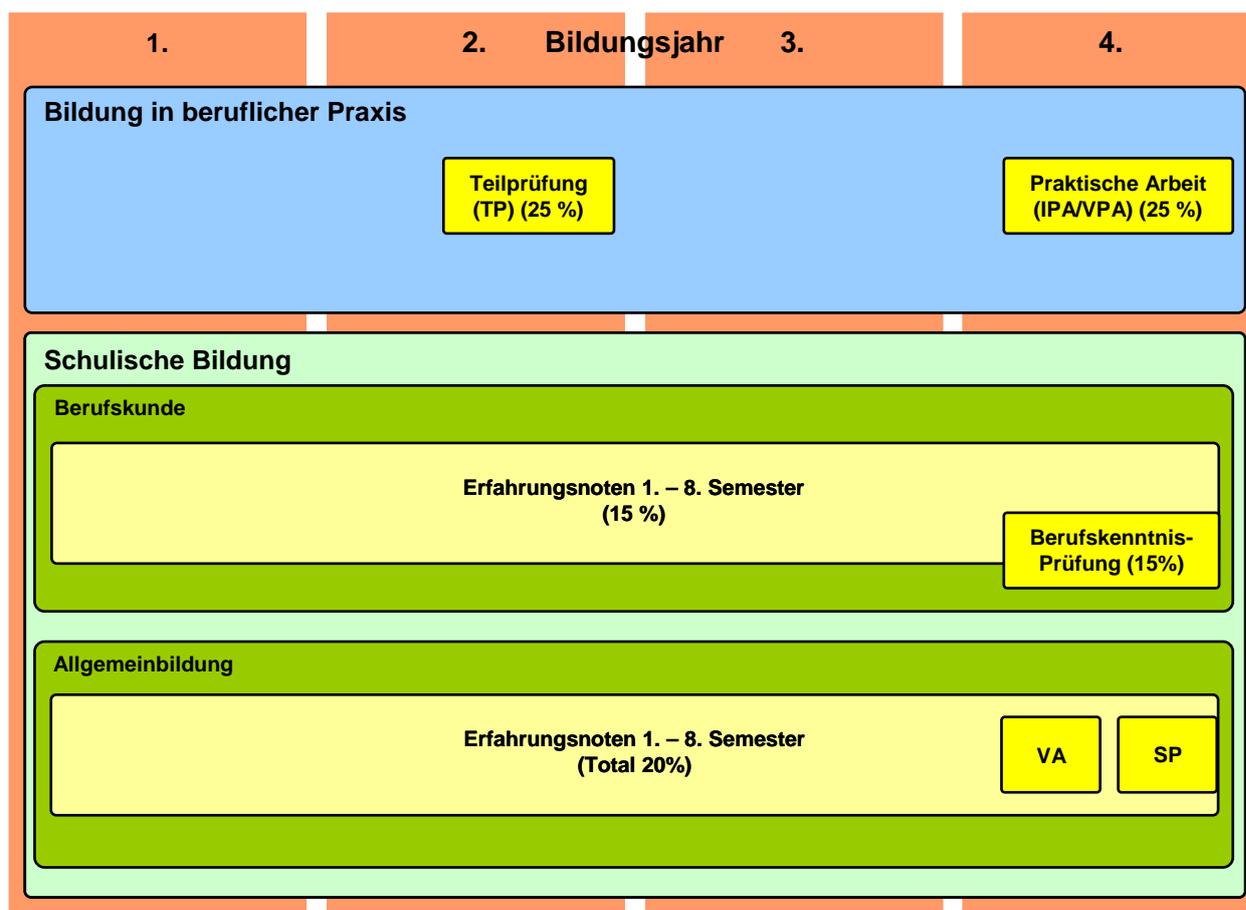
3. Qualifikationsverfahren

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie über die im Kompetenzen-Ressourcen-Katalog beschriebenen Handlungskompetenzen und Ressourcen verfügen.

In allen Qualifikationsbereichen werden die fachlichen, methodischen und sozialen Ressourcen sowie die Ressourcen der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes geprüft.

Die Details zur Durchführung und Bewertung des Qualifikationsverfahrens werden in separaten Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Anlagen- und Apparatebauerinnen und Anlagen- und Apparatebauer festgelegt.

3.1 Übersicht



IPA: Individuelle praktische Arbeit VPA: Vorgegebene praktische Arbeit VA: Vertiefungsarbeit SP: Schlussprüfung

Abb. Qualifikationsverfahren Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ

Qualifikationsbereich:	Dauer:	Gewichtung:
TP Teilprüfung	11 h	25 %
IPA Individuelle praktische Arbeit	24 – 80 h	25 %
VPA Vorgegebene praktische Arbeit	12 – 16 h	25 %
BK Berufskennntnisprüfung	4 h	15 %
VA Vertiefungsarbeit		
SP Schlussprüfung		

3.1.2 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

in Ausnahmefällen als vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Die vorgegebene praktische Arbeit bezieht sich auf ein Kleinprojekt aus dem Arbeitsgebiet dieses Berufs. Die Aufgabe umfasst Arbeiten aus Projektphasen wie Arbeitsplanung, Realisierung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Auswertung. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Anwendung dieser Prüfungsform.

Position	Dauer	Inhalt	Positionsnote	Note Praktische Arbeit
Methodische und soziale Ressourcen (Berufsübergreifende Fähigkeiten)	12 – 16 h	VPA Durch OdA ¹⁾ formulierte Prüfungsaufgabe	Ganze oder halbe Note; zählt einfach;	Gewichteter Mittelwert der Positionsnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet
Resultat und Effizienz			Ganze oder halbe Note; zählt doppelt	
Präsentation und Fachgespräch			Ganze oder halbe Note; zählt einfach	

¹⁾ OdA = Organisation der Arbeitswelt (Erläuterung siehe Kap. 6.2)

3.2 Beurteilung und Notengebung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Schwach
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar

3.3 Gesamtnote

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

Qualifikationsbereich	Lernort	Gewichtung mit Allgemeinbildung	Gewichtung ohne Allgemeinbildung ¹⁾	Spezialfall ²⁾
Teilprüfung	Betrieb/ÜK	25 %	31.25 %	25 %
Praktische Arbeit	Betrieb	25 %	31.25 %	25 %
Berufskennnisse	Berufsfachschule Betrieb/ÜK	15 %	18.75 %	30 %
Erfahrungsnote	Berufsfachschule	15 %	18.75 %	Dispensiert
Allgemeinbildung	Berufsfachschule	20 %	Dispensiert	20 %

¹⁾ Gilt z.B. für Absolventinnen und Absolventen von Berufsmaturitätsschulen oder Zusatzlehren.

²⁾ Gilt für Personen, welche die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

3.4 Qualifikationsbedingungen

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. das Mittel aus der Summe der Noten des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4.0 beträgt; und somit
- d. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Anlagen- und Apparatebauerin EFZ» oder «Anlagen- und Apparatebauer EFZ» zu führen.

3.5 Notenausweis

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note der Teilprüfung, die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung und die Erfahrungsnote der schulischen Bildung aufgeführt.

3. Umsetzung der Vorgaben aus der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan

3.1 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung beinhaltet theoretisches und praktisches Fachwissen, welches von einer lernenden Person am Ende der Grundbildung erwartet werden kann. Die Aufgabenstellung beinhaltet:

- Zeitplan (Soll-Ist - Angaben) und Arbeitsplanung erstellen
- Teile herstellen
- Baugruppen montieren
- Prüfprotokoll erstellen
- Arbeiten dokumentieren
- Dokumentation erstellen
- Vorbereitung Präsentation und Fachgespräch
- Präsentation der VPA mit anschliessendem Fachgespräch

3.2 Dauer der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)

Die VPA dauert zwischen 12 und maximal 16 Stunden, inkl. Präsentation und Fachgespräch.

3.3 Ort, Ablauf, Aufbewahrung der Dokumente, Bekanntgabe der Note

Diese Entscheide und die Verantwortung liegen bei der kantonalen Behörde für das Qualifikationsverfahren. Die VPA wird als Einzelarbeit durchgeführt. Teamarbeit ist nicht vorgesehen.

Der Besuch des Pflichtunterrichts in schulischer Bildung muss während der VPA gewährleistet sein. Abweichungen regelt die Prüfungsbehörde.

3.4 Zeitplan erstellen

Der Lernende erstellt eine gültige SOLL- und IST-Planung vom Start- bis zum Endtermin.

3.5 Dokumentation

Die Zeit zum Erstellen der Dokumentation sowie die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation und des Fachgesprächs ist Bestandteil der SOLL- und IST-Planung. Die Form und Ausführung der Dokumentation sowie der Präsentation ist grundsätzlich frei. Korrigierte Zeichnungen, Unterlagen, usw. gehören in die Dokumentation.

Die Dokumentation wird bezüglich folgender Kriterien beurteilt:

Ausführung

- Was ohnehin als Vorgaben vorliegt, kann in dieser Form verwendet werden. Für zusätzlich erstellte Dokumente genügt eine gut lesbare, handschriftliche Ausführung. Das Erstellen der Dokumente mit dem Computer wird bei der Bewertung nicht speziell honoriert.

Bezeichnung

- Jedes Dokument, das vom Lernenden erstellt oder bearbeitet wird, ist mit Datum und Name zu versehen.

Minimale Anforderung

- Die Dokumentation umfasst minimal Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Aufgabenstellung, den Zeitplan und jene Unterlagen, welche für die Nachvollziehbarkeit der Ausführung unentbehrlich sind.

Relevanz

- Die Dokumentation enthält keine überflüssigen (nicht relevanten) Unterlagen.

Ordnung

- Die Dokumentation ist klar gegliedert und enthält ein Inhaltsverzeichnis.

Verlässlichkeit

- Der Inhalt ist auf dem aktuellen Stand.

Verständlichkeit

- Die Dokumentation ist für Fachleute des entsprechenden Gebietes verständlich und eindeutig.

3.6 Hilfsmittel

Die Unterlagen der Bildung in beruflicher Praxis und die Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Über zusätzlich verwendbare Hilfsmittel entscheidet die kantonale Behörde für das Qualifikationsverfahren.

3.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt mit dem Dokument «Bewertung». Die Experten beobachten den Lernenden während des Qualifikationsverfahrens so, dass sie die Bewertungskriterien der «Berufsübergreifenden Fähigkeiten» sowie «Resultat und Effizienz» abschliessend beurteilen können.

3.8 Berufsübergreifende Fähigkeiten

Die berufsübergreifenden Fähigkeiten (Methodische und soziale Kompetenzen und Kompetenzen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und Umweltschutzes) werden soweit möglich gemäss Kompetenzen-Ressourcen-Katalog bewertet:

- Systematisches Arbeiten
- Kommunikation
- Konfliktfähigkeit
- Lernfähigkeit
- Umgangsformen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz

3.9 Resultat und Effizienz

Mit dem Resultat und der Effizienz werden die Quantität und die Qualität der praktisch ausgeführten Arbeiten bewertet.

3.10 Beurteilung der Arbeit

Positive und negative Aspekte sind immer zu begründen. Wo für die Nachvollziehbarkeit und die Plausibilität der Beurteilung angebracht, kann bei „keine Beanstandung“ auch eine Begründung verlangt werden.

Dem Lernenden darf kein Einblick in die Bewertung der Arbeit gewährt werden.

3.11 Note der Positionen

Die Bewertung «Berufsübergreifende Fähigkeiten», «Resultat und Effizienz» sowie «Präsentation und Fachgespräch» werden in **ganzen** oder **halben Noten** erteilt.

3.12 Note der VPA

Die Note der VPA ist der gewichtete Mittelwert der Positionsnoten «Berufsübergreifende Fähigkeiten», «Resultat und Effizienz» sowie «Präsentation und Fachgespräch» und wird auf **eine Dezimalstelle gerundet**.

3.13 Präsentation und Fachgespräch, Beurteilung, Abschluss

3.13.1 Original Dokumentation studieren, Fachgespräch vorbereiten

Mindestens ein Experte studiert und korrigiert die Original-Dokumentation. Der Experte bereitet die Fragen für das Fachgespräch vor. Diese beziehen sich ausschliesslich auf die VPA.

Die korrigierte Original-Dokumentation wird durch den Experten vertraulich behandelt.

Grundsätze zu vorbereiteten und spontanen Fragen:

- W-Fragen oder an den Anfang des Satzes eine Tätigkeit stellen
- Die Fragen eindeutig, kurz und präzise formulieren
- Keine verschachtelte Fragestellung (Mehrfachfragen)
- Bestätigungsfragen (ja/nein) begründen lassen, nachfragen
- Keine Suggestivfragen («Sind Sie nicht der Meinung, .. »)
- Fragen zur Hilfestellung (Frage wiederholen, Antwort zusammenfassen und weiterführende Frage stellen)

3.13.2 VPA den Experten präsentieren

Der Lernende wird rechtzeitig durch die Experten über den definitiven Zeitpunkt und den Ort der Präsentation informiert.

Die Vorbereitung auf die Präsentation und das Fachgespräch findet unmittelbar nach Abschluss der Fachaufgabe statt und dauert maximal 1 Stunde.

In Absprache zwischen den beiden Experten und dem Lernenden wird vor der Präsentation festgelegt, ob diese durch Fragen der Experten unterbrochen werden darf. Im Normalfall wird die Präsentation *nicht* unterbrochen.

Der Lernende präsentiert dem Expertenteam auf Grundlage der Dokumentation die VPA. Die Form der Präsentation ist grundsätzlich frei.

Die Präsentation und das Fachgespräch dauern zusammen maximal eine Stunde. Das Fachgespräch dauert etwa 20 - 30 Minuten.

3.13.3 Fachgespräch führen und «Präsentation und Fachgespräch» bewerten

Die Experten prüfen, inwieweit die Kompetenz des Lernenden mit der ausgeführten Arbeit übereinstimmt und beurteilen insbesondere

- die Systematik der Präsentation
- die Zweckmäßigkeit der eingesetzten Hilfsmittel
- die Fachkompetenz
- die Kommunikationsfähigkeit

Das Expertenteam vermeidet Fragen, die im Rahmen eines anderen Qualifikationsbereichs geprüft werden.

Für die Bewertung der Präsentation ist das Protokoll «Präsentation» zu verwenden. Für die Vorbereitung und Bewertung des Fachgesprächs ist das Protokoll «Fachgespräch» zu verwenden. Beide Dokumente sind ein integrierter Bestandteil der Bewertung und müssen unterzeichnet werden.

Die Präsentation und das Fachgespräch dauern zusammen maximal eine Stunde.

3.13.4 Note «Praktische Arbeit» bilden

Die Experten erstellen auf dem Dokument «Bewertung» die Note der «Praktische Arbeit». Sie unterschreiben die Notengebung und sind verantwortlich für das Gesamtergebnis.

Die Bekanntgabe der Note und die Aufbewahrung der Dokumente legen die Prüfungsbehörden fest.

3.14 Freigegebene Dokumente zur VPA

Zum Qualifikationsbereich VPA werden freigegebene Dokumente herausgegeben.

4. Formulare

Die Inhalte folgender Formulare sind verbindlich:

- Protokoll «Beobachtungen durch den Experten»
- Protokoll «Präsentation»
- Protokoll «Fachgespräch»
- Bewertung

Lernender

Protokoll «Präsentation»

Experte 1 Name _____ Vorname _____

Experte 2 Name _____ Vorname _____

Weitere Person(en) an Präsentation anwesend? Ja Nein

Wenn Ja: Name, Vorname: _____

Datum _____ Zeit _____ Dauer _____

Bewertungskriterien ¹⁾	Begründungen ²⁾	Punkte ³⁾			
		-3	-1	0	+2
Einstieg					
<ul style="list-style-type: none"> • Wählt einen passenden Einstieg (z.B. Aktualität, Erlebnis, Frage) • Gibt eine kurze Übersicht über den Ablauf 					
Inhalt					
<ul style="list-style-type: none"> • Geht systematisch vor • Erklärt verständlich, verwendet Fachbegriffe korrekt 					
Vortragen					
<ul style="list-style-type: none"> • Tritt wirkungsvoll auf (Sprache, Körperhaltung, Blickkontakt) • Setzt Hilfsmittel situationsgerecht und zweckmässig ein; Qualität der Hilfsmittel 					
Abschluss					
<ul style="list-style-type: none"> • Wählt einen passenden Abschluss • Persönliche Stellungnahme • Hält seine Vorgabezeit ein 					

Summe ⁴⁾

-	-	0	+
---	---	---	---

Experte 1 Datum _____ Unterschrift _____

Experte 2 Datum _____ Unterschrift _____

1) Alle Bewertungskriterien sind zu beurteilen
 2) Positive und negative Aspekte sind immer zu begründen
 3) -3: Gravierende negative Aspekte / -1: Nicht gravierende negative Aspekte
 0: Keine Beanstandungen, entspricht Note 5.0 / +2: Speziell positive Aspekte
 4) Summe «Präsentation» in Dokument «Bewertung» übertragen

Lernender

Protokoll «Fachgespräch»

Experte 1 Name _____ Vorname _____

Experte 2 Name _____ Vorname _____

Weitere Person(en) an Präsentation anwesend? Ja Nein

Wenn Ja: Name, Vorname: _____

Datum _____ Zeit _____ Dauer _____

Vorbereitete Fragen (5 bis 7 Fragen)	Punkte ¹⁾			
	-3	-1	0	+2

Frage 1, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 2, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 3, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Übertrag auf Seite 2	Summe	-	-	0	+
-----------------------------	--------------	---	---	---	---

¹⁾ -3: Gravierende negative Aspekte / -1: Nicht gravierende negative Aspekte
 0: Keine Beanstandungen, entspricht Note 5.0 / +2: Speziell positive Aspekte

Vorbereitete Fragen	Punkte¹⁾			
	-3	-1	0	+2

Übertrag von Seite 1	Summe	-	-	0	+
-----------------------------	--------------	---	---	---	---

Frage 4, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 5, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 6, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 7, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Summe vorbereitete Fragen	-	-	0	+
----------------------------------	---	---	---	---

¹⁾ -3: Gravierende negative Aspekte / -1: Nicht gravierende negative Aspekte
0: Keine Beanstandungen, entspricht Note 5.0 / +2: Speziell positive Aspekte

Spontane Fragen (3 bis 4 Fragen)	Punkte¹⁾			
	-3	-1	0	+2

Frage 1, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 2, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 3, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Frage 4, zum Thema:				
Antwort Lernender				

Gesamteindruck aller Fragen

Verwendet korrekte Fachsprache				

Kommuniziert klar und verständlich				

Summe spontane Fragen

-	-	0	+
---	---	---	---

Zusammenzug:

Summe vorbereitete Fragen

-	-	0	+
---	---	---	---

Summe spontane Fragen

-	-	0	+
---	---	---	---

Summe Fachgespräch²⁾

-	-	0	+
---	---	---	---

Experte 1

Experte 2

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

¹⁾ -3: Gravierende negative Aspekte / -1: Nicht gravierende negative Aspekte
0: Keine Beanstandungen, entspricht Note 5.0 / +2: Speziell positive Aspekte

²⁾ Summe «Fachgespräch» in Dokument «Bewertung» übertragen

Lernender ¹⁾

Bewertung AAVPA z

Aufgabe

.....

Lernender

Name

.....

Vorname

.....

Betrieb

Name

.....

Adresse

.....

PLZ, Ort

.....

E-Mail

.....

Experte 1

Name

.....

Vorname

.....

Tel. G

.....

Mobile

.....

E-Mail

.....

Experte 2²⁾

Name

.....

Vorname

.....

Tel. G

.....

Mobile

.....

E-Mail

.....

Vorgaben

Bewertung

Die Anzahl Bewertungskriterien sind für die einzelnen Positionen vorgegeben und müssen eingehalten werden.

**Protokoll «Präsentation»
und «Fachgespräch»**

Diese beiden Protokolle sind integrierter Bestandteil der Bewertung.

¹⁾ Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

²⁾ Während der VPA sind zwei Experten anwesend.

4. Notenberechnung

Notenskalen

Berufsübergreifende Fähigkeiten

Resultat und Effizienz

Präsentation und Fachgespräch

Erreichte Punkte:

Erreichte Punkte			Note
11	bis	+...	6
+4	bis	+10	5.5
-2	0	+3	5
-5	bis	-3	4.5
-8	bis	-6	4
-11	bis	-9	3.5
-14	bis	-12	3
-17	bis	-15	2.5
-20	bis	-18	2
-23	bis	-21	1.5
-...	bis	-24	1

Erreichte Punkte			Note
11	bis	+...	6
+4	bis	+10	5.5
-2	0	+3	5
-5	bis	-3	4.5
-8	bis	-6	4
-11	bis	-9	3.5
-14	bis	-12	3
-17	bis	-15	2.5
-20	bis	-18	2
-23	bis	-21	1.5
-...	bis	-24	1

Erreichte Punkte			Note
11	bis	+...	6
+4	bis	+10	5.5
-2	0	+3	5
-5	bis	-3	4.5
-8	bis	-6	4
-11	bis	-9	3.5
-14	bis	-12	3
-17	bis	-15	2.5
-20	bis	-18	2
-23	bis	-21	1.5
-...	bis	-24	1

Zusammenfassung der Noten

	Gewichtung	Note (1/2-Note)
1. Berufsübergreifende Fähigkeiten	1	
2. Resultat und Effizienz	2 (zweimal eintragen)	
3. Präsentation und Fachgespräch	1	

: =

Note «Praktische Arbeit» (Gewichteter Mittelwert, auf 1/10-Note gerundet)

Bemerkungen

Berufsübergreifenden Fähigkeiten

.....

Resultat und Effizienz

.....

Präsentation und Fachgespräch

.....

Experte 1

Experte 2

Datum _____

Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____